



Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet Neueck (IKG Neueck)

GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : Bauakte

Datum : 15.10.2020

Anlagen : Lageplan
Ansichten



Thema:

Bauantrag Baggerbetrieb Ensch GmbH;
Neubau eines Carport, einer LKW-Garage sowie
Kiesboxen

- nicht öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung in der Sitzung des Zweckverbandes am 22.10.2020

Das Einvernehmen zu dem bei Zweckverband IKG Neueck eingereichten Baugesuchs des Baggerbetriebs Ensch GmbH, auf Neubau eines Carports, einer LKW-Garage sowie Kiesboxen, wird unter Befreiung der Bebauungsvorschriften erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Am 18.09.2020 wurde beim Stadtbauamt Furtwangen ein Bauantrag des Baggerbetriebs Ensch GmbH eingereicht. Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Carports, einer LKW-Garage sowie Kiesboxen.

Das Bauvorhaben an sich soll auf dem firmeneigenen Grundstück Flst. Nr. 93/10 des Baggerbetriebs Ensch realisiert werden. Die Kiesboxen sollen im nordwestlichen Grundstücksbereich untergebracht werden. Das Carport wird direkt an das Bestandsgebäude angebaut und die LKW-Garage soll im südlichen Bereich des Grundstücks direkt auf die Grenze gebaut werden. Diese Grenzbebauung ist aufgrund notwendiger Abstandsflächen über eine Anbaubaulast mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer baurechtlich zu regeln.

Des Weiteren befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „IKG-Neueck“, welcher seit dem 11.07.2018 als rechtsverbindlich gilt. Der Dachvorsprung der LKW-Garage befindet sich ca. 1 m über der Baugrenze. Diese Überschreitung erfordert eine Befreiung des Bebauungsplans, welche aufgrund der Geringfügigkeit aus Sicht der Verwaltung erteilt werden kann.

Die Nachbaranhörung wird derzeit durchgeführt und läuft noch bis zum 29.10.2020. Bisher wurde eine Stellungnahme eines Angrenzers eingereicht. Diese Stellungnahme hat allerdings privatrechtlichen Inhalt, welcher durch den Zweckverband und die Baurechtsbehörde nicht zu regeln/zu entscheiden ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher Zustimmung zum Bauvorhaben und zur erforderlichen Befreiung.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Keine.